

Frühe Sprachförderung im Kindergarten und vor der Einschulung

Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache bildet die Grundlage für die Teilnahme am Unterricht und den Lernerfolg. Im Alter von 3 – 5 Jahren können Kinder besonders leicht und schnell Sprachen lernen. Bereits ab dem ersten Kindergartenjahr gibt es in den Kindergärten eine gezielte Förderung der deutschen Sprache. Dort wird Ihr Kind nicht nur sprachlich, sondern auch in vielen anderen Bereichen gefördert, die für seine Freude am Lernen und den späteren Schulbesuch wichtig sind. Der Besuch des Kindergartens schon ab 3 Jahren ist daher für Ihr Kind von großer Bedeutung.

Darüber hinaus wird bei allen Kindern im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schule der Stand der deutschen Sprachkenntnisse festgestellt. Kinder, die keine oder unzureichende Deutschkenntnisse haben, werden ein Jahr lang vor der Einschulung durch die Lehrkräfte sprachlich gefördert. Die Teilnahme an der einjährigen Sprachförderung vor der Einschulung ist für die Kinder mit Sprachförderbedarf verpflichtend.

Besondere Förderangebote in der Schule

Die im Kindergarten und vor der Einschulung begonnene Sprachförderung wird in der Schule fortgeführt, damit die Kinder auch sprachlich den Anforderungen im Unterricht entsprechen können. Die Schulen führen je nach örtlicher Situation und Stand der Deutschkenntnisse ihrer Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Formen der Sprachförderung durch, u. a.:

- Sprachlernklassen, wenn die Deutschkenntnisse für den Besuch der Regelklasse noch nicht ausreichen;
- Intensive Förderkurse und zusätzlicher Förderunterricht in Deutsch für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Regelklasse besuchen aber noch einer besonderen Förderung bedürfen;
- Besondere Förderkonzepte (z. B. zweisprachige Alphabetisierung, interkulturelle Arbeitsgemeinschaften, Hilfen zum Übergang vom Sekundarbereich I in den Sekundarbereich II) an Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern aus Zuwandererfamilien

Darüber hinaus bestehen Angebote in den Herkunftssprachen:

- Im Primarbereich (Schuljahrgänge 1 – 4) wird im Rahmen der finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten in folgenden Sprachen herkunftssprachlicher Unterricht angeboten: Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Farsi, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Kroatisch, Kurdisch-Kurmanji, Mazedonisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch.

Die Teilnahme an diesem zusätzlichen Unterricht ist freiwillig und setzt die Anmeldung durch die Eltern voraus. Nach der Anmeldung ist die Teilnahme verpflichtend. Eine Abmeldung, die durch die Eltern zu begründen ist, ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig.

- Schülerinnen und Schüler, die nicht von Anfang an eine Schule in Deutschland besucht haben, können ihre Kenntnisse in der Muttersprache/Herkunftssprache anstelle der Leistungen in einer Pflichtfremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung anerkennen lassen.

Schülerbeförderung:

Viele Schülerinnen und Schüler erreichen ihre Schulen nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Schulträger (Landkreise und kreisfreie Städte) übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Fahrtkosten. Alter, Belastbarkeit des Kindes und Sicherheit des Schulweges werden dabei berücksichtigt. Fragen zu diesem Thema kann Ihnen der für die Schule Ihres Kindes zuständige Schulträger beantworten.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

In den vier Abteilungen der Landesschulbehörde gibt es jeweils Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, die für die Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache zuständig sind.

Landesschulbehörde
Abteilung Braunschweig
Dezernat 2
Wilhelmstr. 62 – 69
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 / 484 – 0

Landesschulbehörde
Abteilung Hannover
Dezernat 2
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 106 - 0

Landesschulbehörde
Abteilung Lüneburg
Dezernat 2
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 / 15 – 0

Landesschulbehörde
Abteilung Osnabrück
Dezernat 2
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück
Tel.: 0541 / 314 - 01

Für jeden Bezirk der Landesschulbehörde gibt es darüber hinaus eine Bezirksberaterin/einen Bezirksberater für Interkulturelle Bildung:

Abteilung Braunschweig:
Susanne Hopp
HRS Meinersen
Am Gajenberg
38536 Meinersen
E-Mail: Hopp-Meinersen@t-online.de

Abteilung Hannover:
Rainer Langner
Landesschulbehörde
Abteilung Hannover -
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 106 - 7111
E-Mail: rainer.langner@lschb-
h.niedersachsen.de

Abteilung Lüneburg:
Axel Erdmann
RS Achim
Waldenburger Str. 8-12
28832 Achim
Tel.: 04131 / 15 - 2885
E-Mail: Axel.Erdmann@lschb-
lg.niedersachsen.de

Abteilung Osnabrück:
Harald Kleem
Idafehn-Süd
26841 Ostrhauderfehn
E-Mail: hkleem@t-online.de

Weitere Informationen und Ansprechpartner finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de und des Niedersächsischen Bildungsservers „NiBIS“ unter www.nibis.de.

Überregionale Beratungs- und Informationsstellen in Niedersachsen:

Arbeitsgemeinschaft MigrantInnen und Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.
AMFN
Geschäftsstelle
Zur Bettfedernfabrik 1
30451 Hannover
Telefon: 0511 / 9215803
E-Mail: info@amfn.de

Niedersächsischer Integrationsrat - NIR
Geschäftsstelle
c/o Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e. V.
Wedekindstr. 14
30161 Hannover
Telefon: 0511 / 338 798 54
E-Mail: nds-integrationsrat@nds-integrationsrat.de

Verband bi-nationaler Familien und Partnerschaften – IAF
Charlottenstr. 5
30449 Hannover
Telefon: 0511 / 447623
E-Mail: info@iaf-hannover.de

Informationen zur Elternmitwirkung erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeselternrat
Geschäftsstelle
Königstraße 19
30175 Hannover
Telefon: 0511 / 31 59 83
www.elternrat-niedersachsen.info

Impressum

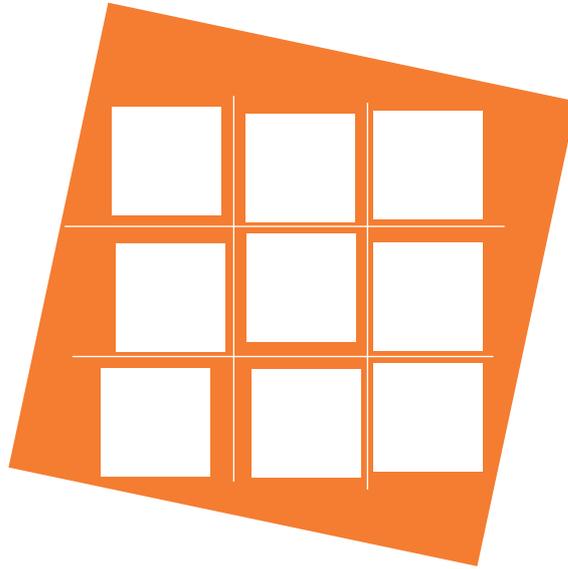
Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover

E-Mail:
Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
Fax: 0511/120 7450
E-Mail: Bibliothek@mk.niedersachsen.de

Druck:
Hahn-Druckerei, Hannover

März 2006



INFO DEUTSCH

Schule in Niedersachsen

Informationen für zugewanderte Eltern



Niedersachsen



Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht in Niedersachsen die Schule. Von der Freude am Lernen, dem Lernerfolg und nicht zuletzt vom erlangten Bildungsabschluss hängt die Zukunft Ihres Kindes wesentlich ab.

Eltern kennen Ihr Kind am besten. Indem Sie Ihr Kind auch zu Hause unterstützen und fördern, können Sie viel zu seinem Schulerfolg beitragen. Das tägliche Sprechen über das Erlebte, Erzählen und Vorlesen gehören dazu, aber auch ein guter Kontakt zur Schule und Ihr Interesse am schulischen Geschehen. Sie helfen dadurch auch den Lehrerinnen und Lehrern, die gemeinsam mit Ihnen täglich um eine möglichst gute schulische Bildung Ihres Kindes bemüht sind.

Dieses Faltblatt in Ihrer Sprache soll Ihnen einige grundlegende Informationen über das Schulsystem in Niedersachsen geben: über die verschiedenen Schulformen, Schulabschlüsse und wichtige rechtliche Bestimmungen, über die Bedeutung des Kindergartenbesuchs und der sicheren Beherrschung der deutschen Sprache für den Bildungsweg Ihres Kindes sowie über Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten als Eltern.

Sie finden hier außerdem Hinweise auf mögliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in und außerhalb der Schule, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können, wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Ihres Kindes haben.

Wir hoffen, dass dieses Informationsblatt Ihnen eine nützliche Orientierungshilfe sein wird und würden uns freuen, wenn es dazu beitragen könnte, Ihren Kontakt zur Schule Ihres Kindes zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern zu intensivieren. Beides ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lernmotivation und den Bildungserfolg Ihres Kindes.

Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister

Gabriele Erpenbeck
Ausländerbeauftragte
des Landes Niedersachsen

Das Niedersächsische Schulgesetz

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) ist die gesetzliche Grundlage für das niedersächsische Bildungssystem. Schulpflicht, Bildungsauftrag und Elternmitwirkung sind im NSchG geregelt.

■ Schulpflicht

Alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Bildung – und sie haben die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert 12 Jahre.

■ Bildungsauftrag

Die Schule hat den Auftrag, Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Sie sollen lernen, nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten. Schülerinnen und Schüler niedersächsischer Schulen sollen befähigt werden, ihre Beziehungen zu anderen Menschen gerecht, solidarisch und tolerant zu gestalten.

■ Elternmitwirkung

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, in der Schule ihrer Kinder mitzuwirken.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die **Klassenelternschaft**, aus deren Mitte sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen.

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den **Schulelternrat**, der wiederum eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden plus Stellvertretung wählt. Die oder der Schulelternratsvorsitzende ist die Gesprächspartnerin bzw. der Gesprächspartner des Schulleiters oder der Schulleiterin.

Schulleitung und Lehrkräfte haben den Schulelternrat und die Klassenelternschaften über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren. Dabei geht es nicht nur um Mitteilungen. Es muss außerdem Gelegenheit zur Aussprache, zu Nachfragen und Vorschlägen bestehen, denn laut NSchG können alle schulischen Fragen von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat erörtert werden.

„Zu einer lebendigen Schule mit eigenem Profil gehören nicht nur Schüler und Lehrkräfte, sondern sie braucht auch die Mitwirkung der Eltern.“

(Bernd Busemann, Niedersächsischer Kultusminister)

In einer Zeit, in der Kinder aus Zuwandererfamilien zur Schülerschaft fast jeder Schule gehören, ist die Mitwirkung von Eltern mit Migrationshintergrund von besonderer Bedeutung. Deshalb heißt es im NSchG, § 90 (2):

„Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrates wählen.“

Durch die Präsenz von Eltern aus Zuwandererfamilien im Schulelternrat soll dort gewährleistet sein, dass migrations- bzw. integrationsspezifische Belange in den Diskussionen berücksichtigt werden.

Außer den Elternvertretungen in der Schule gibt es darüber hinaus Elternvertretungen auf kommunaler und auf Landesebene. Hier werden über die einzelnen Schulen hinausreichende Probleme erörtert.

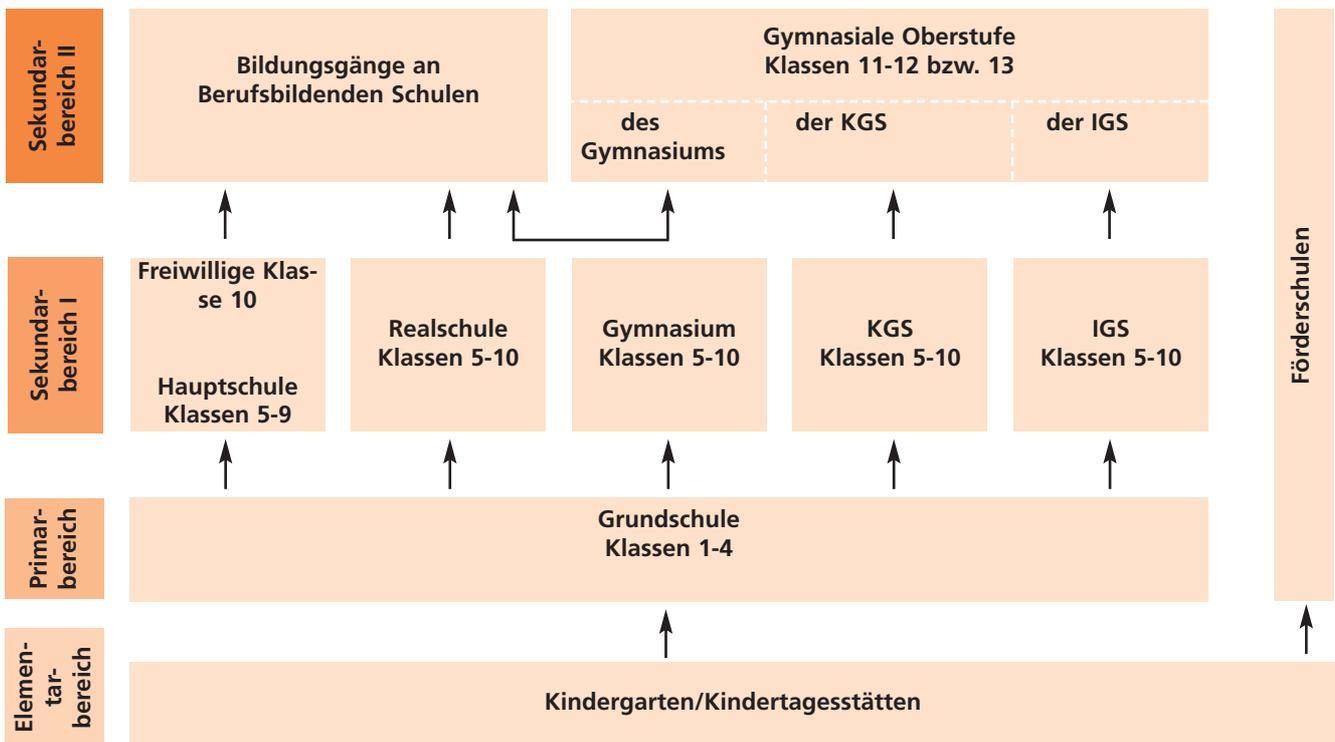
Wie im Schulelternrat ist auch im Landeselternrat die Mitarbeit von Eltern ausländischer Herkunft explizit vorgesehen. Im **Landeselternrat** werden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen sowie die Erziehungsberechtigten ausländischer Schülerinnen und Schüler vertreten.

Das Lernen in der Schule ist für Kinder und Jugendliche von elementarer und herausragender Bedeutung. Das Niedersächsische Schulgesetz bietet Erziehungsberechtigten die Möglichkeiten, in dem wichtigen Lernort Schule mitzuwirken. Das gilt auch für Eltern aus Zuwandererfamilien. Machen Sie mit im Elternrat der Schule!

Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln:

In niedersächsischen Schulen besteht die Möglichkeit, Schulbücher gegen ein Entgelt auszuleihen und auf diese Weise bis zu zwei Drittel der Kosten für die Anschaffung der Schulbücher zu sparen. Für Familien mit drei oder mehr Kindern wird eine Reduzierung des Entgelts für alle Kinder gewährt; in bestimmten Fällen können Eltern auch vollständig vom Entgelt für die Ausleihe befreit werden. Auskünfte erteilen die jeweiligen Schulen. Die Vorschriften und Hinweise können auch im Internet unter der Adresse www.mk.niedersachsen.de in der Rubrik „Themen“ abgerufen werden.

Das niedersächsische Schulsystem



Schulformen

Die **Grundschule** umfasst die Schuljahrgänge 1 – 4 und an einigen Grundschulen auch den Schulkindergarten. Im Schulkindergarten werden 6-jährige Kinder, die in der 1. Klasse noch nicht mitarbeiten können, besonders gefördert. Am Ende des 4. Schuljahrgangs gibt die Grundschule eine Empfehlung für die geeignete weiterführende Schulform ab. Die Entscheidung für eine der weiterführenden Schulen treffen die Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung mit den Lehrkräften.

Die **Hauptschule** umfasst die Schuljahrgänge 5 – 9 sowie die Möglichkeit des Besuchs der 10. Klasse. Am Ende des 9. Schuljahrganges kann der Hauptschulabschluss erworben werden; am Ende des 10. Schuljahrganges können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums oder eines Fachgymnasiums berechtigt.
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss.

Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im 9. bzw. 10. Schuljahrgang voraus.

Die **Realschule** umfasst die Schuljahrgänge 5 – 10. Der Unterricht besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sowie aus wahlfreien Arbeitsgemeinschaften. Am Ende des 10. Schuljahrganges können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums oder eines Fachgymnasiums berechtigt.
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss.

Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im 10. Schuljahrgang voraus.

Das **Gymnasium** umfasst die Schuljahrgänge 5 – 12. Am Ende des 10. Schuljahrganges können folgende Abschlüsse erreicht werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss.

Am Ende des 12. Schuljahrgangs kann die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erworben werden, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt.

Die **Förderschule** wird von Kindern besucht, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht ohne zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen nicht hinreichend gefördert werden. Die Überweisung an eine Förderschule setzt eine gründliche Überprüfung des Kindes voraus. Mangelnde Deutschkenntnisse oder Probleme beim Erlernen der deutschen Sprache sind allein kein Grund zur Überweisung an eine Förderschule.

Die **Kooperative Gesamtschule (KGS)** oder die **Integrierte Gesamtschule (IGS)** kann an Stelle einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums besucht werden. Die Gesamtschulen umfassen die Schuljahrgänge 5 – 12 bzw. 13. Es können dieselben Abschlüsse wie an der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium erworben werden. Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im jeweiligen Abschlussjahrgang voraus.